Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2026/1957

28.4.2026

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

My Voice, My Choice: Für einen Zugang zu sicheren Abtreibungen

(Initiativstellungnahme)

(C/2026/1957)

Berichterstatter: **José Antonio MORENO DÍAZ**

Beraterinnen	Lidia FERNÁNDEZ MONTES (für den Berichterstatter, Gruppe II) Rugilė BUTKEVIČIŪTĖ (für Gruppe III)
Beschluss des Plenums	18.9.2025
Rechtsgrundlage	Artikel 52 Absatz 2 der Geschäftsordnung
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft
Annahme im Arbeitsorgan	26.11.2025
Verabschiedung im Plenum	21.1.2026
Plenartagung Nr.	602
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/ Enthaltungen)	196/12/11

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) würdigt und begrüßt die Bemühungen der Bewegung „My Voice, My Choice“, mit ihrer Europäischen Bürgerinitiative eine pragmatische Lösung für den Schutz des Rechts auf Abtreibung für Frauen in der EU vorzulegen.

1.2. In Reaktion auf diese Initiative bekräftigt der EWSA, dass Abtreibung ein Menschenrecht sein muss, das mit vielen anderen Rechten, nicht nur dem Recht auf Gesundheit, verknüpft ist, und dass die tatsächliche und wirksame Inanspruchnahme dieses Rechts aus einer intersektionalen Perspektive gewährleistet werden muss.

1.3. Der EWSA fordert die Europäische Kommission auf, einen Vorschlag zur finanziellen Unterstützung für Mitgliedstaaten vorzulegen, damit jede Frau in Europa, die noch keinen Zugang zu sicherer und legaler Abtreibung hat, im Einklang mit dem jeweiligen nationalen Recht einen sicheren Schwangerschaftsabbruch vornehmen lassen kann.

1.4. Der EWSA bekräftigt, dass die Verweigerung oder Behinderung des Zugangs zu Abtreibung eine Form der institutionellen geschlechtsspezifischen Gewalt im Sinne des Übereinkommens von Istanbul und der Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]) darstellt. Daher sollten die Mitgliedstaaten den Zugang zu Abtreibung in ihre Systeme zur Verhütung geschlechtsspezifischer Gewalt und zur Unterstützung der Opfer sowie insbesondere in ihre öffentlichen Gesundheitssysteme aufnehmen.

1.5. Der EWSA betont, dass der Zugang zu sicheren und legalen Abtreibungen gemäß Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und Artikel 8 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sowie den Artikeln 1, 3, 21 und 35 der Charta der Grundrechte Teil der Pflicht der EU ist, die Würde, Integrität und Gleichstellung von Frauen zu wahren.

([1]) Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (ABl. L, 2024/1385, 24.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1385/oj).

1.6. Die Entscheidung, eine Schwangerschaft abzubrechen, sollte allein bei der betroffenen Frau liegen, die unabhängig und frei von Zwang, Desinformation und Stigmatisierung entscheiden sollte.

1.7. Der EWSA betont, dass der Zugang zu sicheren und legalen Abtreibungen von Maßnahmen und Programmen flankiert werden muss, die die Freiheit, fundierte Entscheidungen zu treffen, und eine umfassende Sexualerziehung für die gesamte Bevölkerung gewährleisten. Jede Frau und jedes Mädchen hat das Recht, selbstbestimmte und faktengestützte Entscheidungen über ihren Körper und ihre reproduktive Gesundheit zu treffen, ohne Zwang, Desinformation oder Stigmatisierung ausgesetzt zu sein.

1.8. Eine umfassende Sexualaufklärung — wie in Artikel 14 des Übereinkommens von Istanbul, in der EU-Kinderrechtsstrategie und in den internationalen technischen Leitlinien der UNESCO zur umfassenden Sexualaufklärung festgelegt — ist überaus wichtig, um ungewollten Schwangerschaften vorzubeugen, die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern und vor sexueller Gewalt zu schützen.

1.9. Der EWSA fordert die Mitgliedstaaten auf, eine umfassende, dem Alter und den Fähigkeiten entsprechende und wissenschaftlich fundierte Sexualaufklärung in die Lehrpläne der Schulen und in einschlägige EU-Programme aufzunehmen, solche Programme zu überwachen und zu bewerten sowie sicherzustellen, dass das medizinische Fachpersonal in der Lage ist, die Zustimmung nach vorheriger Aufklärung und die Selbstbestimmung der Patientinnen zu respektieren.

1.10. Der EWSA ist der Auffassung, dass die Europäische Kommission klarstellen muss, welche Modalitäten für die EU-Mittel zur Finanzierung der Ausübung dieses Rechts gelten, ebenso wie für die Mechanismen zur finanziellen Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen, die Hilfe für Frauen anbieten, die eine Abtreibung erwägen.

1.11. Angesichts fehlender Daten, die für eine ordnungsgemäße Umsetzung wirksamer Maßnahmen nötig sind, empfiehlt der EWSA, dass das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) und Eurostat aufgeschlüsselte Daten zur sexuellen und reproduktiven Gesundheit und den damit verbundenen Rechten erheben.

1.12. Nach Ansicht des EWSA müssen diese Rechte der Frauen angesichts von Angriffen rechtsextremer und fundamentalistischer Gruppen gestärkt werden.

2. **Allgemeine Bemerkungen**

2.1. Die Kampagne „My Voice, My Choice“ bietet den Bürgerinnen und Bürgern der EU die Möglichkeit, das Leben von Frauen freier, sicherer und besser zu gestalten, unabhängig davon, wo sie in der Union leben und in welcher Situation sie sich befinden.

2.2. So wird im Rahmen der Kampagne auch hervorgehoben, dass der fehlende Zugang von Frauen zu Abtreibung in vielen Ländern in Europa nicht nur ein Risiko für ihre körperliche Unversehrtheit darstellt, sondern auch eine unangemessene wirtschaftliche und psychische Belastung für Frauen und ihre Familien mit sich bringt, häufig gerade für diejenigen, die sozial, wirtschaftlich, beruflich oder kulturell gesehen unter unsicheren Bedingungen leben und sich eine Abtreibung am wenigsten leisten können.

2.3. Der EWSA fordert die Europäische Kommission daher auf, einen Vorschlag zur finanziellen Unterstützung für Mitgliedstaaten vorzulegen, damit jede Frau in Europa, die noch keinen Zugang zu sicherer und legaler Abtreibung hat, im Einklang mit dem jeweiligen nationalen Recht einen sicheren Schwangerschaftsabbruch vornehmen lassen kann.

2.4. Diese Lösung könnte als Opt-in-Mechanismus konzipiert werden, für den sich die Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis entscheiden und bei dem Länder, die sich hieran beteiligen, finanzielle Unterstützung von der EU erhalten würden, um die Belastung durch diese Solidaritätsmaßnahme auszugleichen. Die Europäische Bürgerinitiative „My Voice, My Choice“ gehört zu den Bereichen, in denen die EU unterstützende Zuständigkeiten hat.

2.5. Die Initiative erhielt 1 124 513 Unterschriften aus Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, der Slowakei, Slowenien, Schweden, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern. Der EWSA hebt in diesem Zusammenhang die Bemühungen hervor, die mit dieser Unterschriftensammlung unternommen wurden.

2.6. Die am 10. April 2024 registrierte Initiative wurde am 1. September 2025 für gültig befunden, was eindeutig darauf hinweist, dass sie in die Zuständigkeit der EU fällt und außerhalb der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten liegt.

2.7. Der EWSA unterstützt diese Initiative uneingeschränkt, die einen weiteren Schritt darstellt, Frauen in der EU die Möglichkeit zu einem sicheren, legalen und zugänglichen Schwangerschaftsabbruch zu geben.

3. **Besondere Bemerkungen**

3.1. Der Zugang zu einer sicheren und legalen Abtreibung muss ein Menschenrecht sein und als Menschenrechtsfrage behandelt werden; die Gewährleistung des Zugangs zu Abtreibung ist der beste Weg, die Selbstbestimmung von Frauen über ihren Körper zu schützen und die Müttersterblichkeit zu verringern.

3.2. Die Entscheidung, eine Schwangerschaft abzubrechen, sollte allein bei der betroffenen Frau liegen, die unabhängig und frei von Zwang, Desinformation und Stigmatisierung entscheiden sollte.

3.3. Die Staaten sind verpflichtet, die Menschenrechte zu achten, zu schützen und zu verwirklichen, einschließlich derjenigen, die sich auf die Gesundheit und das Recht auf körperliche, sexuelle und reproduktive Selbstbestimmung beziehen. Werden sichere und legale Schwangerschaftsabbrüche ungerechtfertigt eingeschränkt oder sind nicht ausreichend verfügbar, ist nicht nur der Zugang zu Abtreibungen eingeschränkt, sondern auch das Recht auf Abtreibung selbst; dadurch wird möglicherweise auch eine Vielzahl anderer international geschützter Menschenrechte in Frage gestellt wie das Recht auf Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung, das Recht auf Leben, Gesundheit und Information, das Recht, keiner grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt zu werden, das Recht auf Privatsphäre, körperliche Unversehrtheit und Selbstbestimmung, das Recht, über die Zahl der Kinder und den Abstand der Geburten zu entscheiden, das Recht auf Freiheit, das Recht auf Teilhabe an den Errungenschaften des wissenschaftlichen Fortschritts und das Recht auf Gewissens- und Religionsfreiheit.

3.4. Diese Rechte sind in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankert und durch zahlreiche internationale Verträge wie den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR), den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR), das Übereinkommen gegen Folter, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul) und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (KRK) sowie durch regionale Verträge in Afrika, Amerika und Europa geschützt.

3.5. In Artikel 12 Absatz 1 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau heißt es: „Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau im Bereich des Gesundheitswesens, um der Frau gleichberechtigt mit dem Mann Zugang zu den Gesundheitsdiensten, einschließlich derjenigen im Zusammenhang mit der Familienplanung, zu gewährleisten." Insbesondere wird in ihrer Allgemeinen Empfehlung Nr. 35 ausdrücklich festgestellt, dass die Kriminalisierung von Abtreibungen eine Verletzung des Rechts auf sexuelle und reproduktive Gesundheit und der damit verbundenen Rechte von Frauen sowie eine Form geschlechtsspezifischer Gewalt darstellt, weshalb die Staaten nachdrücklich aufgefordert werden, alle Rechtsvorschriften, mit denen Abtreibungen unter Strafe gestellt werden, aufzuheben.

3.6. Der Zugang zu sicheren und legalen Abtreibungen gemäß Artikel 2 EUV und Artikel 8 AEUV sowie den Artikeln 1, 3, 21 und 35 der Charta der Grundrechte ist Teil der Pflicht der EU, die Würde, Integrität und Gleichheit von Frauen zu wahren.

3.7. Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verpflichtet die Vertragsstaaten, Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite und von derselben Qualität zur Verfügung zu stellen wie anderen Menschen, dies gilt auch für sexual- und fortpflanzungsmedizinische Gesundheitsleistungen und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehende Programme des öffentlichen Gesundheitswesens.

3.8. Darüber hinaus hat der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen ausdrücklich anerkannt, dass die Entscheidung einer Frau, ihre Schwangerschaft freiwillig zu beenden, Teil des Rechts auf Schutz der Privatsphäre ist, und dass die Missachtung der Entscheidung einer Frau, sich einer legalen Abtreibung zu unterziehen, eine Verletzung des Rechts auf Privatsphäre darstellt, auch in Fällen, in denen die Justiz in eine solche Entscheidung eingreift ([2]).

3.9. In jüngerer Zeit wurden die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte in die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung aufgenommen, insbesondere die Unterziele 3.7 (Sicherstellung des allgemeinen Zugangs zu sexual- und reproduktionsmedizinischer Versorgung, einschließlich Familienplanung, Information und Aufklärung, sowie Einbeziehung der reproduktiven Gesundheit in nationale Strategien und Programme) und 5.6 (Gewährleistung des allgemeinen Zugangs zu sexueller und reproduktiver Gesundheit und reproduktiven Rechten gemäß dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, der Aktionsplattform von Peking und den Ergebnisdokumenten ihrer Überprüfungskonferenzen).

([2]) https://www.ohchr.org/sites/default/files/Documents/Issues/Women/WRGS/SexualHealth/INFO_Abortion_WEB.pdf.

3.10. In ähnlicher Weise hat der EWSA in seiner Stellungnahme „Gewalt gegen Frauen als Menschenrechtsfrage — aktueller Stand der Maßnahmen in der EU“ ([3]) mit Besorgnis festgestellt, dass die bestehenden Einschränkungen des freien und sicheren freiwilligen Schwangerschaftsabbruchs und die Belästigung, denen Frauen insbesondere in der Nähe von Kliniken ausgesetzt sind, nicht als spezifische Formen von Gewalt gegen Frauen angesehen werden, und empfiehlt Rechtsvorschriften über Sicherheitszonen für Kliniken, um Belästigung und Einschüchterung zu verhindern.

3.11. Die Wahrung der sexuellen und reproduktiven Rechte von Frauen sollte das Recht auf freie Entscheidung über die freiwillige Beendigung der Schwangerschaft und das Recht auf Abtreibung sowie einen wirksamen Zugang zu Abtreibungen umfassen. Angesichts der systematischen Angriffe fundamentalistischer und rechtsextremer Gruppen hält es der EWSA für notwendig, dass in den Mitgliedstaaten rechtliche Maßnahmen ergriffen werden, um nicht nur diese Rechte, sondern auch deren freie Ausübung zu gewährleisten.

3.12. Der EWSA stellt fest, dass Abtreibungen selbst dort, wo sie legal sind, aufgrund regionaler und sozialer Unterschiede nur eingeschränkt zugänglich sind. In einigen ländlichen, ärmeren oder kulturell konservativen Regionen ist die medizinische Infrastruktur unzureichend, hinzu kommen Stigmatisierung, moralischer Druck und fest verankerte patriarchalische Normen; einige lokale Kontexte sind auch heute noch durch traditionelle patriarchalische Ehrenkodizes oder starken Gruppendruck geprägt. Diese Bedingungen begünstigen Angst, das Schweigen und sogar heimliche Geburten, was schwerwiegende Folgen für die körperliche und geistige Gesundheit hat. Der EWSA betont, dass ein wirksamer Zugang nicht nur rechtliche und institutionelle Garantien, sondern auch Bildungs- und Sozialmaßnahmen erfordert, um Stigmatisierung zu bekämpfen und die Unabhängigkeit von Frauen zu schützen.

3.13. Der EWSA bekräftigt, dass die Verweigerung oder Behinderung des Zugangs zu Abtreibung eine Form der institutionellen geschlechtsspezifischen Gewalt im Sinne des Übereinkommens von Istanbul und der Richtlinie (EU) 2024/1385 darstellt. Daher sollten die Mitgliedstaaten den Zugang zu Abtreibung in ihre Systeme zur Verhütung geschlechtsspezifischer Gewalt und zur Unterstützung der Opfer sowie insbesondere in ihre öffentlichen Gesundheitssysteme aufnehmen.

3.14. Am 4. März 2024 verankerte Frankreich das freie Recht auf Abtreibung in seiner Verfassung, wodurch es diesem Recht als erstes Land weltweit Verfassungsrang einräumte, um einen Schutzmechanismus gegen die Rückschläge beim Recht auf Abtreibung in der EU und weltweit zu schaffen. Bereits im Januar 2022 schlug Emmanuel Macron, der damals den Vorsitz des Rates der Europäischen Union innehatte, dem Europäischen Parlament vor, das Recht auf Abtreibung in die Charta der Grundrechte der Europäischen Union aufzunehmen.

3.15. Untersuchungen zeigen, dass ein komplexes Netz von 275 Akteuren, das zwischen 2019 und 2023 Finanzmittel in Höhe von 1,18 Mrd. USD erhalten hat, darauf abzielt, die sexuellen und reproduktiven Rechte in Europa zu untergraben ([4]). Der EWSA unterstreicht die Notwendigkeit einer koordinierten und proaktiven Reaktion Europas zum Schutz dieser Rechte.

3.16. Daher ist der EWSA im Einklang mit anderen internationalen Einrichtungen der Ansicht, dass der Zugang zu sexuellen und reproduktiven Gesundheitsdiensten und Rechten, darunter der garantierte Zugang zu sicheren und legalen Abtreibungen, ein Grundrecht ist; die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte sind von wesentlicher Bedeutung für die Wahrung der Menschenwürde und stehen in Verbindung mit der Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und der Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter und einer Vielzahl anderer Menschenrechte wie dem Recht einer Person auf Leben, Gesundheit, Privatsphäre, Sicherheit der Person, Nichtdiskriminierung, Gleichheit vor dem Gesetz und Verbot von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe.

3.17. Der EWSA erinnert an die Verpflichtung der EU, dafür zu sorgen, dass alle Frauen und Mädchen über uneingeschränkte Selbstbestimmung über ihren Körper und über die vollständige und selbstbestimmte Kontrolle über ihre Sexualität und ihre sexuellen und reproduktiven Rechte verfügen und diesbezüglich ohne Diskriminierung, Zwang oder Gewalt frei entscheiden können ([5]).

3.18. Eine umfassende Sexualaufklärung — wie in Artikel 14 des Übereinkommens von Istanbul, in der EU-Kinderrechtsstrategie und in den internationalen technischen Leitlinien der UNESCO zur umfassenden Sexualaufklärung festgelegt — ist überaus wichtig, um ungewollten Schwangerschaften vorzubeugen, die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern und vor sexueller Gewalt zu schützen.

([3]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses — Gewalt gegen Frauen als Menschenrechtsfrage — aktueller Stand der Maßnahmen in der EU (Initiativstellungnahme) (ABl. C, C/2025/2005, 30.4.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/2005/oj).

([4]) Europäisches Parlamentarisches Forum für sexuelle und reproduktive Rechte: *The Next Wave: How Religious Extremism Is Regaining Power*.

([5]) https://www.igualdad.gob.es/wp-content/uploads/SRHR-MINISTERIAL-DECLARATION-SIGNED-2.pdf.

3.19. Der EWSA fordert die Mitgliedstaaten auf, eine umfassende, altersgerechte, zielgruppenorientierte und wissenschaftlich fundierte Sexualaufklärung in die Lehrpläne der Schulen und in einschlägige EU-Programme aufzunehmen, solche Programme zu überwachen und zu bewerten sowie sicherzustellen, dass das medizinische Fachpersonal in der Lage ist, die Zustimmung nach vorheriger Aufklärung und die Selbstbestimmung von Frauen zu respektieren.

3.20. Der EWSA verweist auf die besondere Schutzbedürftigkeit ethnischer und religiöser Minderheiten hinsichtlich des Rechts auf Abtreibung, unter anderem von Migrantinnen, von Frauen, die aus benachteiligten sozioökonomischen Verhältnissen kommen oder in ländlichen Gebieten leben, von Frauen mit Behinderungen sowie lesbischen und bisexuellen Frauen, und unterstreicht, dass ein intersektionaler Ansatz verfolgt werden muss.

3.21. Der EWSA ist der Auffassung, dass Gesetzesänderungen mit einer nachhaltigen finanziellen Unterstützung einhergehen müssen, damit das Recht auf Zugang zu Abtreibung in der Praxis verwirklicht wird.

3.22. Nach Ansicht des EWSA sollten das Recht auf Abtreibung und seine Finanzierung in die Charta der Grundrechte der Europäischen Union aufgenommen werden, wie dies das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom 11. April 2024 (mit 336 Stimmen bei 163 Gegenstimmen und 39 Enthaltungen) hervorgehoben hat ([6]).

3.23. Der EWSA fordert die Europäische Kommission auf, diese Initiative aufzugreifen und zu gewährleisten, dass Abtreibungen nicht nur rechtlich zugänglich, sondern auch tatsächlich verfügbar sind, sowie hierfür unverzüglich einen Zeitplan aufzustellen.

3.24. Der EWSA ist der Auffassung, dass die Europäische Kommission klarstellen muss, welche Modalitäten für die EU-Mittel zur Finanzierung der Ausübung dieses Rechts gelten, ebenso wie für die Mechanismen zur finanziellen Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen, die Hilfe für Frauen anbieten, die eine Abtreibung vornehmen lassen möchten.

3.25. Angesichts des bestehenden Datenmangels empfiehlt der EWSA, dass das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen und Eurostat aufgeschlüsselte Daten zu sexuellen und reproduktiven Rechten erheben.

3.26. Der EWSA fordert die EU außerdem auf, aktiv gegen die von der extremen Rechten betriebene Desinformation über Abtreibung vorzugehen, die ein Hindernis für die Selbstbestimmung der Frauen und die Ausübung ihres Rechts auf sexuelle und reproduktive Gesundheit und der damit verbundenen Rechte darstellt.

3.27. Der EWSA verurteilt die Rückschritte bei den Frauenrechten und alle Versuche, den bestehenden Schutz der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte sowie die Gleichstellung von Frauen und Männern einzuschränken oder abzuschaffen.

3.28. Der EWSA weist darauf hin, dass die Zivilgesellschaft und insbesondere Frauen- und Frauenrechtsorganisationen — vor allem in Ländern, in denen Abtreibung verboten oder der Zugang zu Abtreibung eingeschränkt ist — entscheidend zur Verteidigung des Rechts auf Abtreibung beitragen und den Zugang zu Abtreibungen durch Einflussnahme auf Rechtsreformen, Erbringung von Dienstleistungen und Aufklärung der Öffentlichkeit gewährleisten. Der EWSA plädiert für spezifische Mittel zur Unterstützung dieser Organisationen, insbesondere in Mitgliedstaaten, in denen der zivilgesellschaftliche Raum schrumpft und das Recht auf Abtreibung bedroht ist.

3.29. Darüber hinaus fordert der EWSA die Mitgliedstaaten und EU-Organe nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass Aktivistinnen und Aktivisten, Angehörige der Gesundheitsberufe und Frauen, die abtreiben wollen, rechtlich, physisch und im Internet vor Stigmatisierung, Belästigung und Einschüchterung geschützt sind.

3.30. Der EWSA nimmt mit großer Besorgnis zur Kenntnis, dass die internationale Unterstützung für Familienplanung und sexuelle und reproduktive Rechte weltweit abnimmt. Die US-amerikanische Agentur für internationale Entwicklung (USAID) war in der Vergangenheit einer der weltweit größten Geldgeber für Familienplanung und Dienste der reproduktiven Gesundheit und hat Millionen von Frauen und Mädchen in der ganzen Welt unterstützt. Allerdings hat sie mittlerweile fast alle Subventionen für Familienplanung gestrichen und die *Global Gag Rule* wieder eingeführt. Der EWSA fordert die EU nachdrücklich auf, ihre weltweite Führungsrolle beim Schutz der sexuellen und reproduktiven Rechte auszubauen und den Zugang zu lebenswichtiger Versorgung sicherzustellen.

([6]) https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20240408IPR20314/selbstbestimmung-fur-frauen-uber-ihre-sexuelle-und-reproduktive-gesundheit.

3.31. Der EWSA unterstreicht und begrüßt daher die Bemühungen der Bewegung „My Voice, My Choice“, mit ihrer Europäischen Bürgerinitiative eine pragmatische Lösung für den Schutz des Rechts auf Abtreibung für Frauen in der EU vorzulegen. Er bekräftigt, dass Abtreibung ein Menschenrecht ist, das mit vielen anderen Rechten, nicht nur dem Recht auf Gesundheit, verknüpft ist, und dass die tatsächliche und wirksame Inanspruchnahme dieses Rechts aus einer intersektionalen Perspektive gewährleistet werden muss.

Brüssel, den 21. Januar 2026

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Séamus BOLAND